

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. September 2025

7. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 30.09.2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrtilos, begehbbare und nicht begehbbare Folientunnels. Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz ohne Mauerwerk errichtet werden und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen. Nebengebäude wie Geräteschuppen, oberirdische Garagen (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzte Gebäudeteile ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 5.535,83 Euro.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,82 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Für Wassermengen, welche nicht dem Kanal zugeführt werden (z.B. Gartengießen, Autowäsche, etc.) sowie für den Wasserverbrauch bei landwirtschaftlichen Objekten (Wirtschaftsgebäude, Viehstall) im Rahmen der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit wird keine laufende Gebühr verrechnet, wenn der dabei anfallende Wasserverbrauch durch den Einbau eines eigenen von der Gemeinde gegen Zählermiete zur Verfügung gestellten weiteren Wasserzählers (zusätzlich zum Hauptwasserzähler) erfasst wird.
- (4) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Wasserzähler zu erfassen und dafür die laufende Gebühr vorzuschreiben.
- (5) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich am 15.01., 15.04, 15.07 und 15.10 vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Erhebung von Kanalbenützungsgebühren, Beschlussfassung vom 19.09.2017, kundgemacht vom 20.09.2017 bis 05.10.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Andreas Pfurner

